

Lohn. So habe er schon vielfach in der Vergangenheit seine Missi und seine Kapitularien (*missos et capitularios*) über sein ganzes ihm von Gott verliehenes Reich verschickt. Diese sollten – hier nimmt der Text wie auch anderwärts die Formulierungen der Admonitio generalis von 789 auf – *circuire, corrigere et commonere omnes*⁹, und zwar die ganze Gesellschaft: *maiores* und *minores*, Herren und Knechte, Kleriker und Laien, Männer und Frauen, Alte und Junge, Vornehme und einfache Leute, Starke und Schwache, Reiche und Arme, Kluge und einfach Gestrickte. Alle diese sollten zunächst ermahnt werden, Gott in allem treu zu dienen. Die Missi sollten – wieder ähnlich den Formulierungen der Admonitio generalis – das Verirrte korrigieren, das Überflüssige abschneiden, das Rechte nicht nur bestärken, sondern zu weiterem Wachstum bringen¹⁰.

Dann wird so etwas wie eine theologische Authentifikation der Kapitularien eingeflochten: Der Kaiser habe in seinen Kapitularien, die er schriftlich gegeben habe, und in den mündlichen Anweisungen an die Missi nur Rechtgläubiges wiedergegeben aus der evangelischen oder der apostolisch-kirchlichen Autorität. Nichts Neues oder Unmögliches, nichts dem göttlichen Gesetz Fremdes, nur das zum ewigen Heil Führende¹¹. Die Hörer der Ansprache werden aufgefordert, sich an zwei gegebene Versprechen zu erinnern: das Glaubensversprechen gegenüber Gott bei der Taufe und den Treueid, den sie alle dem Kaiser geschworen hätten (*fidelitatem, quam ipso domino nostro piissimo et christianissimo per sacramentum nostrum promissimus*)¹². Sie sollen also alle kaiserlichen *monita* und *statuta* zur Gänze erfüllen, sie seien nämlich wie „Medikamente für unser aller Seelen“; mit ihrer Hilfe könne man die ewigen Freuden verdienen¹³.

Nach diesen einleitenden Ausführungen zur kaiserlichen Kapitularienengesetzgebung geht die Admonitio über zu ihrem ‘harten Kern’: zur Effektivitätskontrolle. Der Kaiser habe zwar überallhin eigene Missi gesandt mit der Aufgabe, die kaiserlichen Beschlüsse zu verkünden und durchzusetzen; daneben habe er aber auch jeden Würdenträger an seinem Platz und in seinem Amtsbereich als seinen „Legaten“ verpflichtet (*suum esse legatum*)¹⁴, und zwar gestuft nach dem jeweiligen

9) Siehe unten S. 486 Anm. 7 der Edition.

10) Siehe unten S. 486 Anm. 8 der Edition.

11) Siehe unten S. 487 Anm. 10 der Edition.

12) Unten S. 488 Z. 36 ff.

13) Unten S. 488 Z. 39 ff.

14) Unten S. 488 Z. 45 ff.